Statuten

der

Wassergenossenschaft Fischbach (WGF)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma
Unter der Firma Wassergenossenschaft Fischbach (WGF) besteht eine Genossenschaft gemäss OR 828 ff.

Art. 2 Sitz
Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Fischbach LU.

Art. 3 Zweck
a) Die Genossenschaft bezweckt den Bau und Betrieb der Wasserversorgung in Fischbach nach Massgabe der kantonalen Bodenverbesserungsverordnung (BVV) und des Kant. Wasserversorgungsgesetzes (WVG), in gemeinsamer Selbsthilfe und zu Gunsten ihrer Mitglieder, insbesondere

- die Versorgung ihrer Wasserbezüger mit einwandfreiem Trinkwasser;
- die Unterstützung des Feuerlöschwesens der Einwohnergemeinde Fischbach durch Abgabe von Wasser zu Löschzwecken;
- die Abgabe des Wassers für anderweitigen Gebrauch.

b) Diese Zwecke werden erreicht durch:

- Erwerb von Quellen, (Pumpwerk) und Durchleitungsrechten, sowie allen alten Rechten;
- Die Abgabe, Zuleitung und Verteilung des Quellwassers an die Wasserbezüger;
- Die Einräumung der Berechtigung an die Einwohnergemeinde Fischbach, an geeigneten Stellen des Leitungsnetzes auf eigene Kosten Hydranten zu erstellen und anzuschliessen.

Art. 4 Sachübernahme
Die Wassergenossenschaft Fischbach (WGF) übernimmt von der Käsereigenossenschaft Fischbach-Dorf in Liquidation, in Fischbach (CH-100.5.005.775-7) das Reservoir Wildberg, die Pumpstation im ehemaligen Käsereigebäude sowie das gesamte Lei-

tungsnetz gemäss Auflistung im Sachübernahmevertrag vom 18.11.2010 im Gesamtwerte von Fr. 55'102.00 und zum Gesamtpreise zu Fr. 0.00

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. durch den Beitritt: Dazu bedarf es eines schriftlichen Beitritt-Gesuches des Grundeigentümers an den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch des entsprechenden Grundstückes vorzumerken.

2. infolge Erbganges: Beim Tod eines Genossenschafters geht die Mitgliedschaft auf dessen Erben über. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

3. durch Handänderung: Mit der Veräusserung des Grundstückes bzw. der Stockwerkeigentumseinheit geht die Mitgliedschaft auf den Erwerber über. Dieser Umstand ist aufgrund der entsprechenden Vormerkung im Grundbuch sichergestellt.

4. Abparzellierung: Bei einer Abparzellierung eines Grundstückes mit der Vormerkung der Mitgliedschaft darf die Vormerkung nicht automatisch auf die neuen Grundstücke übertragen werden.

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist erfolgen.

Art. 7 Anspruch

Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben weder auf das Genossenschaftsvermögen noch auf eine Abfindung Anspruch.

Art. 8 Rechte

1. Mitglieder können an der Generalversammlung und an allen Veranstaltungen teilnehmen.
2. Sie können spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung in die Betriebsrechnung, Bilanz und den Revisionsbericht Einsicht nehmen.

Art. 9 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Interessen der Genossenschaft zu wahren,
2. die Statuten, das Reglement, die Tarifordnung und die Beschlüsse einzuhalten,
3. für die Vormerkung der Mitgliedschaft im Grundbuch ihres Grundstückes gemäss Artikel 5 besorgt zu sein,
4. die Beiträge gemäss Reglement und Tarifordnung zu leisten.

III. Organisation

Art. 10 Organe
Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 11 Zuständigkeit
Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
2. die Wahl einer Laienrevisionsstelle;
3. die Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, der Baurechnung und der Schlussrechnung;
4. die Entlastung der Verwaltung;
5. der Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten;
6. der Beschluss über bzw. die Änderung von Reglementen und der Tarifordnung:
7. die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft.

Art. 12 Einberufung
1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Vorbehalten bleibt OR 881 Abs.2.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer mindestens 10-tägigen Einberufungsfrist. Mit der Einberufung sind die Traktanden bekannt zu geben. Über Geschäfte, die nicht auf diese Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 13 Stimmrecht
1. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen.
2. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Genos-

senschaftsmitglied vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.
3. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 14 Abstimmung
Die Generalversammlung stimmt in der Regel offen ab. 1/5 der Anwesenden kann jederzeit das geheime Verfahren verlangen. Wahlen und Beschlüsse werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes zwingend bestimmen, mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen. Für Änderungen der Statuten bedarf es der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Weitergehende zwingende Vorschriften des Gesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 15 Verhandlungsprotokoll
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mit der Einladung an der nächsten Generalversammlung beigelegt wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Verwaltung

Art. 16 Organisation
Die Verwaltung besteht aus drei oder maximal fünf Mitgliedern. Sie wird auf vier Jahre gewählt. Die Wahl des Präsidenten fällt, gemäss Art. 11, in die Zuständigkeit der Generalversammlung. Im übrigen organisiert sich die Verwaltung selbst.

Art.17 Zuständigkeit
Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach innen und nach aussen. Sie ist der Genossenschaft für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich. Die Verwaltung hat die Kompetenz, über Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 25'000.00 zu beschliessen. In Notfällen ist die Verwaltung berechtigt, unabhängig von der Höhe der Ausgaben über die zur Abwendung von Schäden geeigneten Massnahmen zu beschliessen.

Art. 18 Unterschriftsberechtigung
Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Unterschrift.

Art. 19 Aufgaben
1. Der Präsident hat die Generalversammlung und Verwaltungssitzungen einzuberufen und zu leiten.
2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfalle.
3. Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten der Verwaltung und erstellt die Protokol-

le der Generalversammlungen und der Verwaltungssitzungen. Sämtliche Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Der Aktuar bewahrt die Akten auf und hat sie nach Ablauf seiner Amtstätigkeit geordnet seinem Nachfolger zu übergeben.

Art. 20 Kassier
Der Kassier ist für die Buchführung besorgt. Es obliegen ihm insbesondere die Leitung des gesamten Kassenverkehrs, die Eintragung aller Einnahmen und Ausgaben, die Sammlung und Einreihung der Belege und im Rahmen seiner Zuständigkeit das rechtzeitige Inkasso der öffentlichen Beiträge und der Forderungen der Genossenschaft. Er führt das Genossenschafterverzeichnis, erstellt die Jahresrechnung, das Verzeichnis der beitragsberechtigten Kosten sowie die Bau- und die Schlussrechnung.

Art. 21 Entschädigung
Die Verwaltungsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit. (Sitzungen, Augenscheine, schriftliche Arbeiten). Die Entschädigungen gehen zu Lasten der Genossenschaft und sind in der Tarifordnung festgehalten.

Art. 22 Der Brunnenmeister
Die Verwaltung kann dem Brunnenmeister den Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung sowie des Vorstandes übertragen. Der Brunnenmeister kann Mitglied der Verwaltung sein. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung.

Die Revisionsstelle

Art. 23 Revisionsstelle
Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff..

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraus-setzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Art. 24 Laienrevisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine Laienrevisionsstelle wählen, falls auf eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 23 verzichtet wird. Sie besteht aus ein bis drei Revisoren besteht, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Sie wird auf drei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Die Laienrevisionsstelle hat namentlich zu untersuchen, ob

- die Geschäftsbücher und Protokolle ordnungsgemäss geführt sind
- die Jahresrechnung und die Bilanz mit den Büchern, Belegen und Beständen übereinstimmt
- das Geschäftsergebnis und die Vermögensanlage nach den gesetzlichen Vorschriften dargestellt, sorgfältig bewertet und sachlich richtig sind
- das Mitgliederverzeichnis sowie die Mitteilungen über Änderungen in der Verwaltung korrekt nachgetragen und die notwendigen Anzeigen an das Handelsregisteramt erfolgt sind.

IV. Finanzen

Art. 25 Unterhalts- und Betriebskosten

Die Beitragsraten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgung werden im Rahmen des Reglements und der Tarifordnung festgelegt, wobei der Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit gilt. Zudem ist mit diesen Beiträgen für die Finanzierung späterer Unterhaltsarbeiten und allfälliger Verluste ein Reservefonds zu bilden, der zinstragend anzulegen ist.

Art. 26 Rechnungswesen

Die Berechnung des Reinertrages erfolgt aufgrund der Jahresbilanz, die nach den Vorschriften der kaufmännischen Buchführung zu erstellen ist.

Art. 27 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28 Bekanntmachungen
Die Bekanntmachungen nach aussen sind im Schweiz. Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. Mitteilungen, die sich an die Mitglieder richten, erfolgen schriftlich.

Art. 29 Statutenänderungen
Die Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

Art. 30 Auflösung der Genossenschaft
Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschaftsmitglieder.

Art. 31 Schlussbestimmungen
Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 18. November angenommen. Sie treten mit Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Fischbach, 18. November 2010

Wassergenossenschaft Fischbach (WGF)

Der Präsident:

Der Aktuar: